



Hotels sind unsere Leidenschaft!

\$Feld1\$

Leidenschaft ist das Zauberwort unserer Branche. Wer ein Hotel erfolgreich führen will, braucht nebst hoher Fachkompetenz spürbare Begeisterung, Dynamik und Kraft. Diese Leidenschaft für die Hotellerie, gepaart mit Erfahrung und Kompetenz, verbindet uns mit Ihnen.

Wir freuen uns, Sie in diesem Newsletter auf folgende Themen aufmerksam zu machen:

[Neue Mindestlöhne L-GAV 2024](#)

[Erhöhung der MwSt-Sätze](#)

[Anmelden/Abrechnen Mehrwertsteuer nur noch elektronisch](#)

[AHV-Freibetrag Pensionierte](#)

[Erhöhung Mindestzinssatz BVG](#)

[SHT Tipp](#)

Wir hoffen, unsere Themen sichern Ihnen einen guten Start ins neue Jahr.

Freundliche Grüsse

Ihre SHT Schweizerische Hotel Treuhand AG

Neue Mindestlöhne L-GAV 2024

Die Mindestlöhne im Gastgewerbe werden auf den 1. Januar 2024 erneut angehoben. Die Erhöhung betrifft ausschliesslich die gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlöhne. Sofern der effektive, heute bezahlte Lohn bereits über dem neuen Mindestlohn liegt, ist eine Anpassung nicht notwendig. Für Saisonverträge mit Start im Jahr 2023 gilt die Erhöhung der Mindestlöhne auf die Sommersaison 2024 und für die Saisonbetriebe, welche das ganze Jahr geöffnet haben, spätestens ab 1. Mai 2024.

Ein Merkblatt zu den Mindestlöhnen finden Sie unter diesem Link: [Mindestlöhne L-GAV 2024](#)

Erhöhung der MwSt-Sätze

Auf den **1. Januar 2024** werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt erhöht:

	Bis 31. Dezember 2023	Neu ab 1. Januar 2024
Normalsatz:	7,7 %	8,1 %
Reduzierter Satz:	2,5 %	2,6 %
Sondersatz für Beherbergung:	3,7 %	3,8 %

Auch die Saldo- und Pauschalsteuersätze ändern auf den 1. Januar 2024. Zudem werden die Umsatz- und Steuerzahllast-Limiten für die Saldosteuersatzmethode angehoben.

Für die Rechnungsstellung ist **der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung** massgebend. Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den alten, ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss auf der Rechnung klar ersichtlich sein. Können die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinandergelassen werden, so ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.

➔ Die Beherbergung in der Nacht vom 31. Dezember 2023 auf den 1. Januar 2024 ist zu den **alten** Steuersätzen steuerbar.

➔ Die in der Nacht vom 31. Dezember 2023 auf den 1. Januar 2024 erbrachten Leistungen im

Gastgewerbe (z.B. Silvester-Party) sind zu den **alten** Sätzen steuerbar.

Anmelden/Abrechnen Mehrwertsteuer nur noch elektronisch

Das Anmelden und Abrechnen bei der Mehrwertsteuer muss künftig ausschliesslich elektronisch erfolgen. Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

AHV-Freibetrag Pensionierte

Ab 1. Januar 2024 wird der obligatorische Freibetrag von 1'400.00 Franken pro Monat freiwillig. Die Pensionierten können nun selbst entscheiden, ob der Freibetrag angerechnet werden soll oder nicht. Wer auf den monatlichen Freibetrag verzichtet, kann unter Umständen Beitragslücken schliessen oder eine höhere Rente erzielen.

Erhöhung Mindestzinssatz BVG

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird um 0.25% auf neu 1.25% angehoben.

Der Mindestzinssatz legt fest, wie hoch das Vorsorgeguthaben der Versicherten im BVG-Obligatorium mindestens verzinst werden muss.

SHT TIPP

Sind No-Show-Zahlungen und Annullierungskosten dasselbe?

Aus Sicht der Mehrwertsteuer handelt es sich in beiden Fällen um einen Schadenersatz nach Art. 18 Absatz 2 Bst. i MwStG und solche Zahlungen sind deshalb

- ➔ nicht steuerbar (Nicht-Entgelte)
- ➔ führen zu keiner Vorsteuerkorrektur

Bei der Rechnungsstellung ist auf den Schadenersatz hinzuweisen mit einem Vermerk «No-Show» oder «Annullierungskosten».

Wenn die bestellte Leistung bereits fakturiert und für die Annullierung kein Korrekturbeleg ausgestellt wurde, ist der eingenommene Betrag **zum massgebenden Steuersatz zu versteuern**.

SHT Schweizerische Hotel Treuhand AG
Limmatquai 84, CH-8001 Zürich

T: +41 44 508 00 65
F: +41 44 508 00 61

info@shtag.ch
www.shtag.ch